



Dezernat II	Az.	Datum 02.10.2008
-------------	-----	------------------

Nr. 567 / 2008

Betreff:
Strukturinformationen zur Umsetzung der Pflegereform in Mannheim

Betrifft Anfrage Nr. 172/2007 Antragsteller/in: Schlichter

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.
1. Sozialausschuss	02.00	22.10.2008	X	
2.				
3.				

Einladung an Bezirksbeirat/ Sachverständige

Finanzielle Auswirkungen ?

ja

nein

Finanzielle Auswirkungen (falls "ja": zumindest geschätzt):

1) Einmalige Kosten/ Erträge		
Gesamtkosten der Maßnahme		€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	./.	€
Kosten zu Lasten der Stadt		€

2) Laufende Kosten / Erträge		
Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand- (einschl. Finanzierungskosten)		€
zu erwartende Erträge	./.	€
jährliche Belastung		€

Dr. Kurz

Grötsch

Zum besseren Verständnis der Pflegereform, die mit Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes (PfWG) einen neuen Schub erhalten hat, hat die Verwaltung wichtige Strukturinformationen zu den gesetzlichen Neuregelungen, zum Kundenkreis, zur Infrastruktur und zu den Sozialhilfeausgaben bzw. Kosten zusammengestellt, die mit Empfehlungen zur Umsetzung der Pflegereform in Mannheim schließen.

Hiermit beantwortet die Verwaltung auch die Anfrage Nr. 172/2007 mit der Bitte um „Darstellung der SGB XII-Leistungen zu jedem Themenbereich der Pflegelandschaft in Mannheim“.

Gliederung des Sachverhaltes und Übersicht der Anlagen

1	<u>Einführung</u>	5
2	<u>Der Kern der Pflegereform</u>	5
3	<u>Beratungsauftrag nach der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege – Zuständigkeiten der Pflegekassen und Kommunen im Vergleich</u>	6
4	<u>Zentrale Strukturdaten Pflegeversicherung / Hilfe zur Pflege</u>	7
5	<u>Regionalisierte Strukturinformationen zur Umsetzung des PfwG</u>	9
6	<u>Finanzielle Auswirkungen der Pflegereform für Mannheim</u>	12
7	<u>Kostenstrukturen der stationären Pflege – Sozialhilfeausgaben</u>	13
8	<u>Empfehlungen zur Umsetzung der Pflegereform in Mannheim</u>	15

Anlage: Anfrage Nr. 172/2007

1 Einführung

Bis Mitte der 90er Jahre waren in Mannheim rund 70 % aller stationär untergebrachten Menschen mit Pflegebedarf im Sozialhilfebezug. Mit der Einführung der sozialen Pflegeversicherung (PflegeVG) Mitte der 90er Jahre hat sich das grundlegend verändert: durch Einbezug aller gesetzlich krankenversicherten Menschen in den Kreis der Pflichtversicherten der Pflegeversicherung wurde erstmals ein eigenständiger Pflege-Versicherungsanspruch nach dem Teilkasko-Prinzip für einen großen Teil der Bevölkerung eingeführt. Unmittelbar nach Einführung der Pflegeversicherung waren in Mannheim nur noch rund 40 % ergänzend auf Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) angewiesen. Durch die ausbleibende Dynamisierung der Pflegeversicherungsleistungen leistet der Sozialhilfeträger heute allerdings wieder für knapp die Hälfte der in Pflegeheimen versorgten pflegebedürftigen Menschen Hilfe zur Pflege.

2 Der Kern der Pflegereform

Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfWG) ist zum 1. Juli 2008 in Kraft getreten und ist die weitreichendste Strukturreform der bisherigen Pflegeversicherung (SGB XI).

Neu im PfWG ist die Einführung wohnortnaher Pflegestützpunkte und Pflegeberatung sowie der Rechtsanspruch auf einen individuellen Versorgungsplan ab 1. Januar 2009. Damit wird vor allem der Kurs der weiteren „Ambulantisierung“ der Pflege gestärkt.

Von der Rechtssystematik bringt das PfWG mit der individuellen Hilfeplanung bzw. Fallsteuerung zur wirksamen Beratung die Anpassung an andere Sozialgesetzbücher wie zuletzt das SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ und das SGB XII „Sozialhilfe“.

Die Länder haben das Initiativ- und Entscheidungsrecht, ob Pflegestützpunkte eingeführt werden. Die Pflegekassen richten nach § 92c SGB XI Pflegestützpunkte ein, wenn die oberste Landesbehörde das so bestimmt. Ansonsten müssen die Pflegekassen lediglich ihren Pflegeberatungsauftrag nach § 7a SGB XI erfüllen. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat hier noch keine politische Entscheidung getroffen.

Nach Gesetzesauftrag sind die Pflegekassen die Hauptakteure für die Umsetzung des PfWG. Die Pflegekassen sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass sich „die nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII“ – das sind die Kommunen bzw. Sozialhilfeträger – an den Pflegestützpunkten beteiligen. Auf vorhandene Beratungsstrukturen soll zurückgegriffen werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Für die Pflegestützpunkte gibt es lediglich eine dreijährige Anschubfinanzierung bis 2011 in Höhe von 45.000 € je Pflegestützpunkt plus 5.000 € bei Einbezug von bürgerschaftlichem Engagement und Selbsthilfegruppen für die gesamte Laufzeit. Danach ist die Finanzierung offen.

Das PfwG bringt außerdem eine schrittweise Anhebung der Leistungen für ambulante und stationäre Pflege (zum 1. Juli 2008, 1. Dezember 2010 und 1. Januar 2012, ab 2015 Dynamisierung entsprechend der Preisentwicklung) und eine Ausweitung der Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, vor allem für Demenzerkrankte ab 1. Juli 2008 (bisher jährlich 460 €, künftig bis zu 2.400 €).

Ferner bringt das PfwG die Einführung einer Pflegezeit für Beschäftigte ab 01. Juli 2008 (als unbezahlte, aber sozialversicherte Freistellung von der Arbeit bis zu 6 Monaten) sowie den Ausbau der Qualitätssicherung (durch regelmäßige Prüfungen des MDK) und eine Verpflichtung zur transparenten Information der Pflegeeinrichtungen über ihre Pflegequalität ab 1. Januar 2009.

Finanziert wird das PfwG über die Anhebung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung ab 1. Juli 2008 (von 1,7 % auf 1,95 %, bei Kinderlosen von 1,95 % auf 2,2 %).

3 Beratungsauftrag nach der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege – Zuständigkeiten der Pflegekassen und Kommunen im Vergleich

Zuständig für die Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) sind die Pflegekassen. Wenn Pflegeversicherungsleistungen im Einzelfall nicht ausreichen, springt die Kommune bzw. der Sozialhilfeträger mit Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII ein.

Im Rahmen ihrer allgemeinen Verpflichtung zur Daseinsvorsorge bleiben die Kommunen generell zuständig für die Altenhilfe vor Ort und haben hier einen Planungs- und Gestaltungsauftrag.

Abbildung 1: Pflegeberatung zwischen Versicherung und Fürsorge

SGB XI	SGB XII
<p>§ 7a Pflegeberatung</p> <p>(i. V. mit § 28 Absatz 1a : Anspruch auf Pflegeberatung und § 92c : Pflegestützpunkte)</p> <p>Pflegeberatung beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch Pflegeberater/in bei Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten • Erfassung und Analyse des Hilfebedarfs • Erstellung eines individuellen Versorgungsplanes • Hinwirkung auf Durchführung der Maßnahme und Leistungsgenehmigung • Überwachung des Versorgungsplans und Anpassung • Auswertung und Dokumentation <p>§ 92c Pflegestützpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfassende unabhängige Auskunft und Beratung zu Rechten und Pflichten nach den Sozialgesetzbüchern sowie zur Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten • Koordinierung der wohnortnahen Hilfs- und Unterstützungsangebote • Vernetzung und Abstimmung von Versorgungs- und Betreuungsangeboten 	<p>§ 10 Absatz 2 Dienstleistung</p> <p>Insbesondere Beratung in Fragen der Hilfe zur Pflege (Sozialhilfe) sowie Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten</p> <p>§ 11 Beratung und Unterstützung, Aktivierung</p> <p>Absatz 1 Beratung und Unterstützung zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII</p> <p>Absatz 2: Beratung betrifft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Situation • Bedarf • Eigene Kräfte und Mittel • Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, zum gesellschaftlichen Engagement und zur Überwindung der Notlage • Befähigung zum Erhalt von Sozialleistungen • Gebotene Budgetberatung <p>§ 12 Leistungsabsprache</p> <p>Gemeinsame Festlegung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Situation der Leistungsberechtigten • der Wege zur Überwindung der Notlage • sowie gebotener Möglichkeiten der aktiven Teilnahme in der Gemeinschaft in einer Leistungsabsprache <p>Mögliche Erstellung eines Förderplans</p>

Zusammenstellung: Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren (FB 50)

4 Zentrale Strukturdaten Pflegeversicherung / Hilfe zur Pflege

In Mannheim bezogen Ende 2005 insgesamt 6.829 Menschen Pflegeversicherungsleistungen) nach SGB XI, 1.605 (überwiegend ergänzende) Hilfe zur Pflege nach SGB XII.

Abbildung 2: Pflegeversicherungsleistungen nach SGB XI in Mannheim

insgesamt	je 1.000 EW	Pflegegeld	ambulante Pflege	Stationäre Pflege	
				zusammen	Vollstat. Dauerpflege
6.829	22,18	3.097	1.215	2.517	2.403

Quelle: Statistisches Landesamt Ba-Wü / Pflegestatistik (Stand 31.12.2005; neuere Daten liegen nicht vor)

Abbildung 3: Sozialhilfeleistungen nach SGB XII in Mannheim – Hilfe zur Pflege

Gesamt	je 1.000 Einwohner	Ambulante Pflege		Stationäre Pflege		Pflegeplätze in Mannheim
		nur Geldleistungen	Sachleistungen	Mannheimer Einrichtungen	außerhalb Mannheims	
1.605	5,18	56	352	829	368	2.544

Quelle: FB 50, Sozialhilfestatistik, Stand 30.06.2008

Leistungen der Grundsicherung im Alter (Indikator für Altersarmut) beziehen in Mannheim zur Jahresmitte insgesamt 2.625 Personen - davon 435 über 80 Jahre. Sie tragen wegen äußerst geringer Einkommen und Vermögen ein hohes Risiko, pflegebedürftig und in der Folge auch sozialhilfebedürftig zu werden.

Die Altersarmutsrisikoquote ist für hochaltrige Menschen (80 Jahre und älter) besonders hoch in Hochstätt (13,3 %), Neckarstadt-West (8,9 %), Innenstadt (7,0 %) und Schönau (6,6 %).

Abbildung 4: Bezieher/innen von Sozialhilfeleistungen nach SGB XII in den Stadtteilen – Grundsicherung im Alter, Hilfe zur Pflege

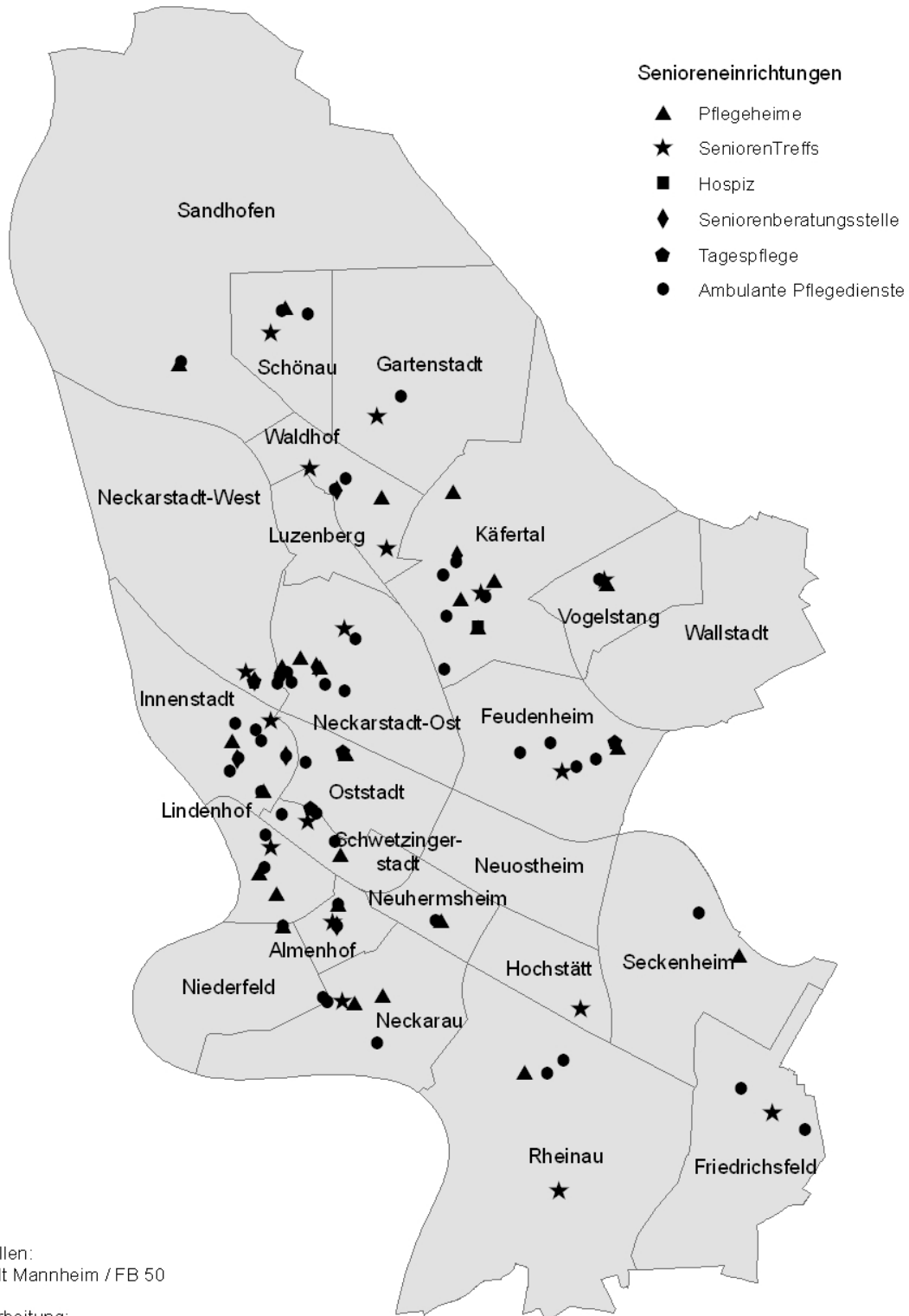
Stadtteil	Grundsicherung im Alter			Hilfe zur Pflege		Einwohner/innen	
	gesamt	ab 80 J.	in % der EW ab 80 J.	ambulant	stationär ¹	ab 65 J.	ab 80 J.
Innenstadt	390	58	7,0	50	95	3.902	829
Neckarstadt-West	256	35	8,9	38	0	2.325	393
Neckarstadt-Ost	433	64	4,4	63	146	5.696	1.442
Oststadt	70	18	2,2	16	41	2.827	807
Schwetzingenstadt	103	18	3,6	13	38	1.573	501
Lindenhof	115	19	2,0	7	50	2.805	967
Sandhofen	51	11	1,8	4	0	2.770	603
Schönau	225	33	6,6	51	34	2.326	497
Waldhof	102	11	2,4	12	25	2.077	451
Gartenstadt	39	9	1,5	0	0	2.543	584
Luzenberg	14	1	3,8	1	0	261	26
Käfertal	172	32	2,5	29	83	4.765	1.256
Vogelstang	122	24	3,0	12	49	3.880	797
Wallstadt	17	5	1,6	5	0	1.589	318
Feudenheim	58	12	1,1	8	21	3.644	1.057
Neuostheim	14	3	1,5	3	0	641	197
Neuhermsheim	38	7	2,8	16	44	686	246
Hochstätt	23	8	13,3	4	0	336	60
Almenhof	40	7	1,4	6	56	1.597	484
Niederfeld	19	3	0,5	12	13	1.897	553
Neckarau	84	11	1,5	15	81	2.867	722
Rheinau	163	37	3,4	23	31	4.787	1.101
Seckenheim	44	7	2,0	16	22	2.224	586
Friedrichsfeld	33	2	0,8	4	0	1.220	241
Mannheim	2.625	435	3,0	408	829	59.238	14.718
außerhalb MA	-	-		-	368	-	-

Quelle: FB 50, Sozialhilfestatistik, Stand 30.06.2008, Einwohnerstatistik, Stand 31.12.2007

¹ Die Zuordnung der stationär gepflegten Menschen mit Leistungen der Hilfe zur Pflege spiegelt im Wesentlichen die Standorte der Pflegeheime und ihre Platzkapazitäten wider.

5 Regionalisierte Strukturinformationen zur Umsetzung des PfwG

Abbildung 5: Vorhandene Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen in den Stadtteilen



Quellen:
Stadt Mannheim / FB 50

Bearbeitung:
Stadt Mannheim / FB 50 / Planungsbüro
sozialplanung@mannheim.de

Grafik: 4_0015, Stand: 08-2008

Abbildung 6: Ambulante Hilfe zur Pflege in Mannheim

– Anteil der Personen mit ambulanter Hilfe zur Pflege (Stand: Juni 2008) bezogen auf 1.000 Einwohner/innen (Stand: Dezember 2007)

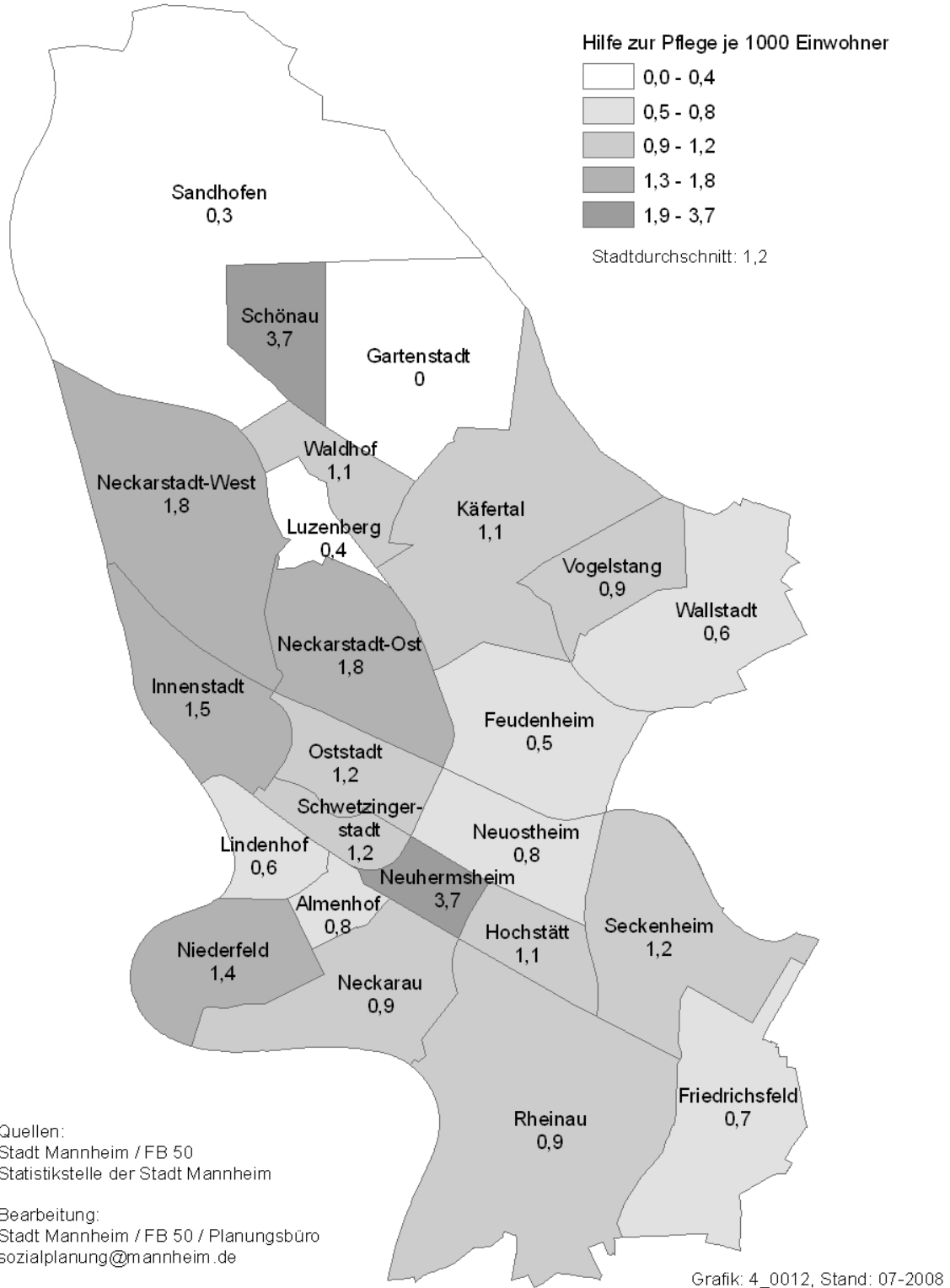
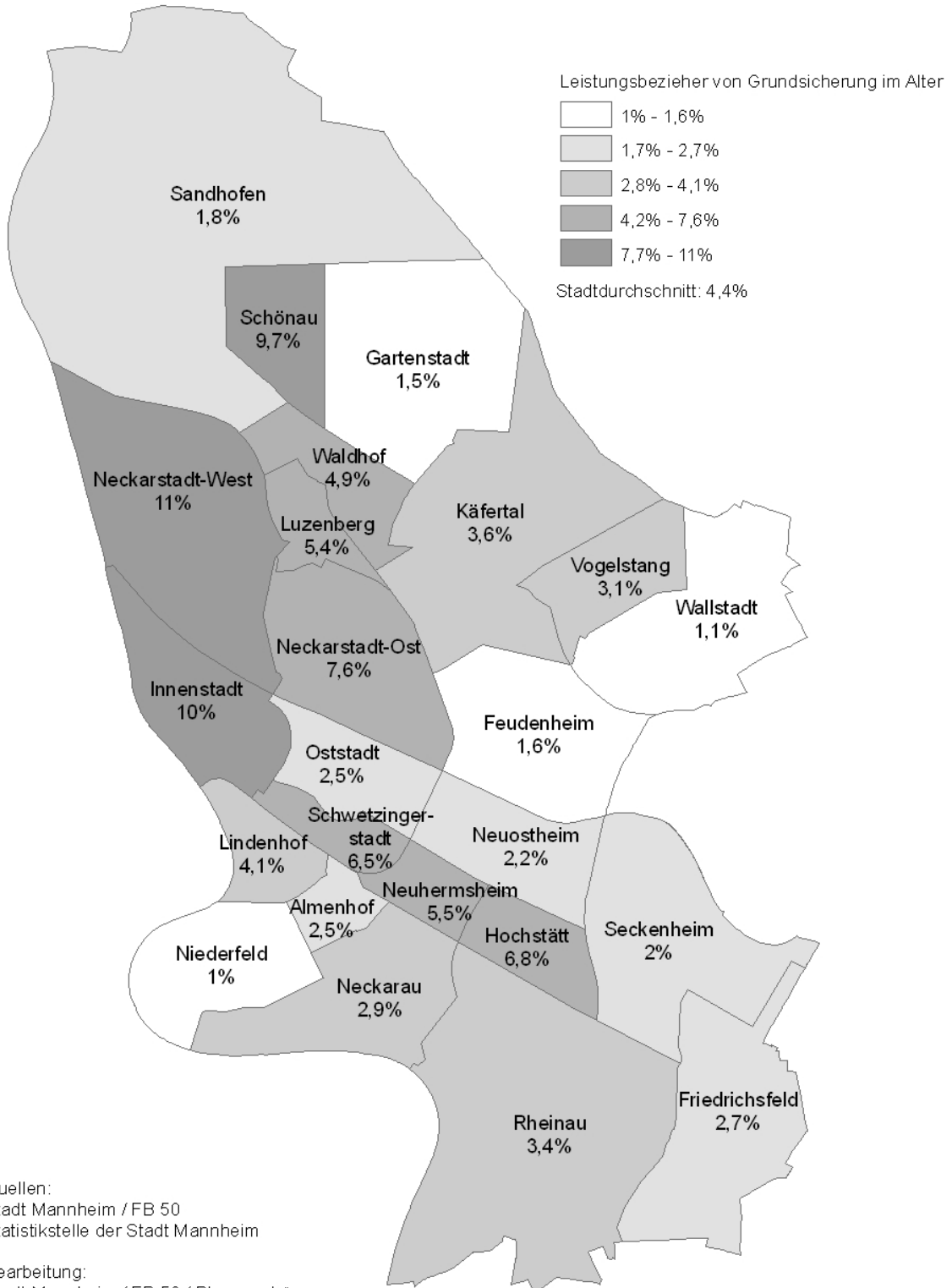


Abbildung 7: Altersarmut in den Stadtteilen

– Anteil der Leistungsbezieher/innen von Grundsicherung im Alter von 65 Jahren und älter (Stand: Juni 2008) an den Einwohner/innen im Alter von 65 Jahren und älter (Stand: Dezember 2007)



Quellen:
Stadt Mannheim / FB 50
Statistikstelle der Stadt Mannheim

Bearbeitung:
Stadt Mannheim / FB 50 / Planungsbüro
sozialplanung@mannheim.de

Grafik: 4_0010, Stand: 07-2008

6 Finanzielle Auswirkungen der Pflegereform für Mannheim

Die Erhöhung der Leistungssätze in den einzelnen Pflegestufen durch das PfwG führt ab 2008 zunächst zu geringeren ergänzenden kommunalen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.

In der zweiten Jahreshälfte 2008 wird es dadurch zu Wenigerausgaben in der Sozialhilfe von 80.000 € kommen, die in den Folgejahren ansteigen. Für das Jahr 2014 ist mit einem Betrag von ca. 440.000 € zu rechnen (siehe Abbildung 8).

Abbildung 8: Wenigerausgaben in der Sozialhilfe durch Anhebung der Pflegeversicherungsleistungen mit Inkrafttreten des PfwG

Jahr	Wenigerausgaben in €
2008 ²	80.000
2009	162.000
2010	307.000
2011	307.000
2012	440.000
2013	440.000
2014	440.000

Im Jahr 2015 erfolgt eine Überprüfung der Leistungssätze für die einzelnen Pflegestufen, ab dann ist eine Dynamisierung entsprechend der allgemeinen Kaufkraftentwicklung vorgesehen.

Die demographische Entwicklung führt allerdings in diesem Zeitraum zu einem Anstieg der Zahl pflegebedürftiger Menschen mit Kostensteigerungen in der Sozialhilfe als Folge, die die berechneten Wenigerausgaben bei weitem überschreiten.

Der voraussichtliche Mittelzufluss aus dem PfwG für mögliche Pflegestützpunkte in Mannheim ist finanziell dürrtig ausgelegt: Zur Finanzierung der Pflegestützpunkte stehen für einen dreijährigen Zeitraum (1. Juli 2008 bis 30. Juni 2011) bundesweit 60 Millionen € zur Verfügung (vgl. § 92c PfwG). Die Mittel werden nach dem Königsteiner Schlüssel³ auf Länder und Gemeinden verteilt. Demnach entfallen rund 12,7 % bzw. 7,6 Millionen € auf das Land Baden-Württemberg. Hiervon werden rund 2,9 % bzw. rund 220.000 € für den gesamten Zeitraum von drei Jahren nach Mannheim fließen.

Da die Pflegestützpunkte durch die Pflegekassen laut Gesetz mit 45.000 € für den gesamten Drei-Jahres-Zeitraum zu bezuschussen sind und die Förderung um 5.000 € zu erhöhen ist, wenn

² PfwG ist erst im 2. Halbjahr 2008 in Kraft getreten.

Selbsthilfegruppen und/oder Ehrenamtliche in die Arbeit einbezogen werden, ergäbe sich rein rechnerisch für Mannheim ein Finanzierungsrahmen für 4,4 Stützpunkte (jährlich 16.666 € für drei Jahre, gesamt 50.000 € pro Stützpunkt).

Allein vom finanziellen Rahmen des PFWG ist damit die angezielte wohnortnahe Pflegeberatung in dezentralen Pflegestützpunkten nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten zu organisieren. Die ursprünglich im PFWG-Gesetzentwurf enthaltenen Finanzierungsschlüssel – 1 Pflegeberater/in je 100 Pflegebedürftige, 1 Pflegestützpunkt je 20.000 Einwohner/innen – sind im Gesetzgebungsverfahren durch Einspruch der Länder gefallen – ganz abgesehen von einer soliden dauerhaften betriebswirtschaftlichen Kalkulation eines Pflegestützpunktes mit einer professionellen Pflegeberatung nach Auslaufen der Anschubfinanzierung.

7 Kostenstrukturen der stationären Pflege – Sozialhilfeausgaben

Rund die Hälfte der Pflegeheimbewohner/innen in Mannheim bezieht heute Sozialhilfeleistungen (1.197 Leistungsempfänger/innen bezogen auf 2.544 Pflegeplätze). Die Sozialhilfequote in den Pflegeheimen ist damit nach über einem Jahrzehnt Pflegeversicherung, die zunächst zu einer erheblichen Senkung der Rate pflegebedürftiger Menschen, die neben Pflegeversicherungsleistungen auch noch Hilfe zur Pflege in Anspruch nehmen mussten, wieder auf ca. 47 % angestiegen.

829 bzw. zwei Drittel der älteren pflegebedürftigen Mannheimer/innen leben in Mannheimer Pflegeheimen, 368 bzw. ein Drittel in 144 auswärtigen Pflegeheimen quer durch Deutschland, der überwiegende Teil in der Region.

Die Stadt Mannheim bringt als Sozialhilfeträger monatlich 1,3 Mio. € an Sozialhilfeleistungen für die stationäre Pflege auf. 770.000 € davon fließen in die Mannheimer Pflegeheime (weitere ca. 43.000 € gehen an sonstige Einrichtungen in Mannheim z. B. für pflegebedürftige, ehemals wohnungslose Menschen). Knapp ½ Mio. € wird monatlich an auswärtige Pflegeheime überwiesen.

Die Sozialhilfeausgaben pro Kopf für die stationäre Pflege liegen in Mannheim bei 968 €, bei den auswärtigen Pflegeheimen, in denen Pflegebedürftige aus Mannheim untergebracht sind, im Schnitt bei 1.361 €. Ein maßgeblicher Grund liegt darin, dass in auswärtigen Heimen vergleichsweise mehr Menschen mit psychischen Alterserkrankungen gepflegt werden und dort höhere Kosten für gerontopsychiatrisches Fachpersonal anfallen (z. B. im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden in Wiesloch oder in den Kreispflegeheimen Weinheim und Sinsheim). So beträgt beispielsweise der Tagessatz für Pflegestufe III im Kreispflegeheim Weinheim 134,71 €.

Betrachtet man hingegen die täglich anfallenden Pflegesätze der „klassischen“ Pflegeheime in Mannheim und außerhalb von Mannheim, ergeben sich keine nennenswerten Unterschiede.

³ Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen und

So beträgt beispielsweise der Tagessatz für Pflegestufe III in der jeweils kostengünstigsten Einrichtung, die der Sozialhilfeträger Mannheim belegt, 90,72 € (Katholisches Bürgerhospital Mannheim) und außerhalb Mannheims 88,48 € (Schloß Binau GmbH/Neckar-Odenwald-Kreis).

Die teuersten Einrichtungen erheben in Pflegestufe III einen Tagessatz von 117,95 € (Pauline-Maier-Haus/Mannheim) bzw. 115,52 € (Seniorenstift Heinrich Vetter/Ilvesheim).

Die durchschnittlichen Sozialhilfeausgaben pro Kopf differieren in den Mannheimer Pflegeheimen ebenfalls erheblich: bei einem Schnitt von 968 € variieren die monatlichen Sozialhilfeleistungen in einer Spannweite von 735 € pro Kopf in der Seniorenresidenz Niederfeld bis zu 1.192 € im Pauline-Maier-Haus. Diese Unterschiede resultieren nicht in erster Linie aus den unterschiedlichen Pflegesätzen, sondern aus dem unterschiedlichen finanziellen Leistungsvermögen der Bewohner/innen und dem jeweiligen Schweregrad der Pflegebedürftigkeit.

Fortzüge in auswärtige Pflegeheime erfolgen häufig aus familiären Gründen (Nähe zu den eigenen Kindern).

Für den Sozialhilfeträger steigt das Sozialhilferisiko auch durch die Geschäftspolitik privater Investoren, die in einer Größenordnung von rund 500 Pflegeplätzen insbesondere finanzkräftigere Pflegebedürftige in ihre Einrichtungen holen, von denen nicht wenige nach Aufzehrung ihrer Vermögen bei der Sozialhilfe vorstellig werden.

Abbildung 9: Bezieher/innen von Hilfe zur Pflege in und außerhalb von Mannheim und jeweilige monatliche Sozialhilfeausgaben

Einrichtungen	Anzahl	Anzahl LE	Ausgaben (€)	Ausgaben je LE (€)	Anzahl LE (%)	Ausgaben (%)
Pflegeheime in MA	24	795	769.407	968	66,4	58,6
Sonst. Einr. in MA ⁴		34	42.959	1.264	2,8	3,3
außerhalb MA	144	368	500.949	1.361	30,8	38,1
insgesamt	168	1197	1.313.315	1.095	100,0	100,0

LE = Leistungsempfänger/innen

Quelle: FB 50, Sozialhilfestatistik, Stand 30.06.2008

innerhalb der Länder die Anteile der einzelnen Kommunen. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen.

⁴ nicht als Pflegeheim nach SGB XI anerkannt

Abbildung 10: Bezieher/innen von Hilfe zur Pflege in Mannheimer Pflegeheimen, außerhalb von Mannheim und jeweilige Sozialhilfeausgaben

Einrichtungen	Anzahl LE ¹⁾	Ausgaben (€) ²⁾	Ausgaben je LE (€)
Albert-Schweitzer-Haus	38	36.548	962
Altenpflegeheim Waldhof-Ost	25	25.761	1.030
Caritasheim Maria Frieden	33	28.892	876
Fritz-Esser-Haus	49	37.747	770
Ida-Scipio-Heim	55	48.894	889
Joseph-Bauer-Haus	30	26.648	888
Karl-Weiß-Heim	27	26.526	982
Katholisches Bürgerhospital Mannheim	34	32.209	947
Maria-Scherer-Haus	31	28.257	912
Otto-Bauder-Haus	34	28.043	825
Pauline-Maier-Haus	41	48.887	1.192
Pflegeheim Almenhof	56	60.609	1.082
Pflegeheim Käfertal	17	19.866	1.169
Pflegeheim Neckarau	64	64.812	1.013
Pflegeheim Wichernhaus	17	20.188	1.188
Pro Seniore Residenz Mannheim	58	58.942	1.016
Richard-Böttger-Heim	44	38.040	865
Seniorenpflegezentrum Seckenheim	22	24.479	1.113
Seniorenresidenz Niederfeld GmbH	13	9.550	735
Service-Wohnen und Pflege "am Lanzgarten"	6	5.217	870
Theodor-Fliedner-Haus	21	17.567	837
ThomasHaus	44	44.990	1.023
UnionsHaus	15	13.181	879
Zinzendorf Haus	21	23.555	1.122
Pflegeheime in Mannheim	795	769.407	968
sonstige Einrichtungen in Mannheim	34	42.959	1.264
Pflegeheime außerhalb von Mannheim	368	500.949	1.361

1) LE = Leistungsempfänger/innen

2) In den Ausgaben sind die Barbeträge an die Bewohner/-innen enthalten.

Quelle: FB 50, Sozialhilfestatistik, Stand 30.06.2008

8 Empfehlungen zur Umsetzung der Pflegereform in Mannheim

Die Stadt Mannheim beabsichtigt das PfwG – vorbehaltlich einer positiven Entscheidung durch das Land Baden-Württemberg für die Einführung von Pflegestützpunkten – kooperativ mit den wichtigen Pflegekassen in Mannheim nach gemeinsam vereinbarten Standards umsetzen. Die Stadt Mannheim nimmt damit ihren Planungs- und Gestaltungsauftrag für die kommunale Daseinsvorsorge wahr und folgt damit auch dem Kooperationsgebot des PfwG.

Die Einrichtung von Pflegestützpunkten und Pflegeberatung kann auf den vorhandenen eigenen Strukturen der Stadt Mannheim und dem Dienstleistungsangebot freigemeinnütziger Träger in der Pflege aufbauen. Die Finanzierungsverantwortung für die Anschub- und Dauerfinanzierung liegt bei den Pflegekassen.

Die Stadt Mannheim kann sich bei der Umsetzung der Pflegereform als Sozialhilfeträger in der Pflegeberatung vor allem um den eigenen Kundenkreis im Sozialhilfebezug kümmern (siehe regionale Schwerpunkte in Abbildung 4 ff.) und hier die Regie für die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen individuellen Versorgungspläne übernehmen.

Der Vorteil der kommunalen Beteiligung bei der Umsetzung der Pflegereform liegt darin, dass die Stadt Mannheim im Rahmen der Pflegereform gemeinsam mit den frei-gemeinnützigen Trägern stärker die Betroffenenkompetenz für eine bedarfsgerechtere und bessere Unterstützung des Pflegealltags mobilisieren und ihre Leistungspartner in den Sozialräumen besser aktivieren kann. Das PflWG ermöglicht hierzu jetzt auch den Einbezug der Förderung ehrenamtlicher Arbeit und der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in den Kreis niederschwelliger Betreuungsangebote für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz. Für pflegebedürftige, insbesondere demenzkranke Menschen ist dies ein wichtiger Beitrag zum Verbleib in der eigenen Umgebung.

Die Stadt Mannheim wird hierzu auch ihr Angebot der städtischen SeniorenTreffs systematischer sozialräumlich ausrichten und ihre offenen Angebote künftig mit dem Pflegeberatungsangebot der Pflegestützpunkte vernetzen.

Die Arbeit der sieben dezentralen Seniorenberatungsstellen, die bislang von der Stadt bezuschusst werden, lässt sich im Zuge der Umsetzung der Pflegereform ebenfalls fachlich neu positionieren, um eine Parallelstruktur im Pflegeberatungsangebot zu vermeiden.

Vom Grundsatz her organisiert die Stadt Mannheim im Zuge der Umsetzung der Pflegereform ihr Dienstleistungsangebot für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen ganzheitlich, fallbezogen, präventiv und wohnortnah. Die Stadt Mannheim hat die besten Voraussetzungen, eine „Wirkungskette“ für die Übergänge zwischen offener Seniorenarbeit, allgemeiner Seniorenberatung, Grundsicherung im Alter, Hilfe zur Pflege, niederschwelligen Angeboten für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz bis zur Pflegeberatung in den Pflegestützpunkten zu schaffen. Biografische Arbeit, Vernetzung und Stadtteilorientierung werden so zum Maßstab für die Strukturierung des Pflegeberatungsangebotes.

Für eine dem gesetzlichen Auftrag angemessene professionelle Pflegeberatung, die den entsprechenden Rechtsanspruch pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen einlöst, ist eine einheitliche und koordinierte Qualifizierung erforderlich, die vor allem systemische Beratungskompetenz für eine wirkungsvolle Versorgungsplanung vermittelt.

Unverzichtbar ist schließlich ein „Pflege-Monitoring“, das die Wirkung von Pflegestützpunkten und Pflegeberatung systematisch und fortlaufend dokumentiert und evaluiert.

Anfrage Nr. 172/2007

Mündliche Anfrage von Stadtrat Konrad Schlichter in der Sitzung des Sozialausschusses am 20. Juni 2007 unter Tagesordnungspunkt 2 zum Thema „Handlungsempfehlungen zur Neuorientierung und Verbesserung der Pflegelandschaft in Mannheim - Stationäre Pflege“

Herr Konrad Schlichter bezieht sich auf Informationsvorlage Nr. 243/2007 und bittet um eine „Darstellung der SGB XII Leistungen zu jedem Themenbereich der Pflegelandschaft in Mannheim“.

Die Verwaltung sagt eine schriftliche Beantwortung der Anfrage zu.

F.d.R.
Schriftführer